



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

17

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 10.05.12

Drucksachen-Nr.: V/702

Beschluss-Nr.: 418/28/12

Beschlussdatum: 10.05.12

Gegenstand: Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Ortswehrführers der Ortsfeuerwehr Oststadt und Ernennung zum Ehrenbeamten

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	26.04.12	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungsausschuss
<input type="checkbox"/>		Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	Schul- und Sportausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	Sozialausschuss
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 18.04.12

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 12 (1) und (3) des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.02 (GVOBl. M-V S. 254), geändert durch Gesetz vom 17.03.09 (GVOBl. M-V S. 282) und der §§ 3 und 5 des Beamtengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 17.12.09 (GVOBl. M-V S. 687), geändert durch Gesetz vom 16.12.10 (GVOBl. M-V S. 690 und 712) wird durch die Stadtvertretung am 10.05.12 folgender Beschluss gefasst:

Die Stadtvertretung stimmt der Wahl von Herrn Hans-Joachim Jähn zum stellvertretenden Ortswehrführer der Ortsfeuerwehr Oststadt zu und ernennt Herrn Jähn mit Wirkung vom 10.05.12 für die Dauer der Amtszeit zum Ehrenbeamten.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Stadt.

Begründung:

Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Oststadt hat am 04.02.12 Kameraden Hans-Joachim Jähn zum stellvertretenden Ortswehrführer gewählt.

Die Wahl des Ortswehrführers und seines Stellvertreters bedarf entsprechend § 12 (3) des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern der Zustimmung der Gemeindevertretung. Der Ortswehrführer und sein Stellvertreter sind nach § 12 (1) BrSchG für die Amtszeit zu Ehrenbeamten zu ernennen.

Gemäß § 5 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit §§ 3 und 8 ist für die Ernennung von Ehrenbeamten die oberste Dienstbehörde, d. h. die Stadtvertretung zuständig.